ALTONA-NORD 4

4

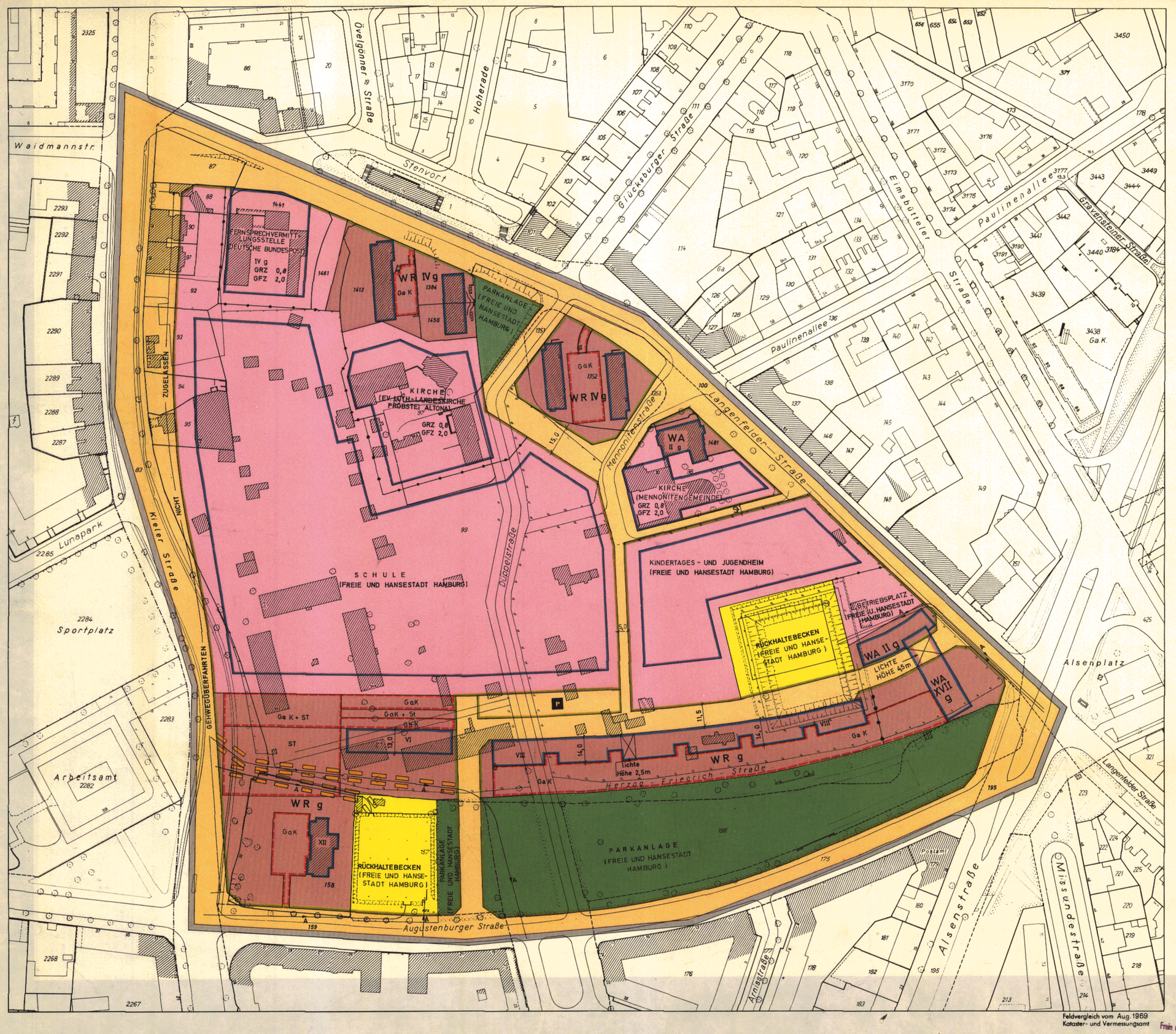

Feldvergleich vom Aug. 1969
Kataster- und Vermessungsamt

BEBAUUNGSPLAN ALTONA - NORD 4

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

DURCHGÄNGE UND DURCHFAHRTEN

MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

REINE WOHNGEBIETE — WR

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE — WA

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE — z. B. IV

GRUNDFLÄCHENZAHL — z. B. GRZ 0,8

GESCHOSSFLÄCHENZAHL — z. B. GFZ 2,0

GESCHLOSSENE BAUWEISE — g

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

FLÄCHEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER

GRÜNFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN — P

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN

STELLPLÄTZE — ST

GARAGEN UNTER ERDGLEICHE — GaK

KENNZEICHNUNGEN

ABWASSERLEITUNG — A

VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOV. 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

1 : 1000

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 12. Oktober 1970

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
2. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
ALTONA - NORD 4

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S. 341)

BEZIRK ALTONA — ORTSTEIL 209

(KBl. 6237 und 6337; B 14 und 15)

Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 34 10 08

Archiv 23586 A

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 44 DIENSTAG, DEN 20. OKTOBER 1970

Tag	Inhalt	Seite
12. 10. 1970	Gesetz über den Bebauungsplan Altona-Nord 4	273
12. 10. 1970	Gesetz über den Bebauungsplan Hoheluft-Ost 1	274
12. 10. 1970	Gesetz über den Bebauungsplan Winterhude 30	274
12. 10. 1970	Gesetz über den Bebauungsplan Langenhorn 4	275
12. 10. 1970	Gesetz über den Bebauungsplan Langenhorn 50	275
12. 10. 1970	Gesetz über den Bebauungsplan Rahlstedt 61	276
12. 10. 1970	Gesetz über den Bebauungsplan Harburg 29	276

Gesetz
über den Bebauungsplan Altona-Nord 4

Vom 12. Oktober 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Altona-Nord 4 für den Geltungsbereich Kieler Straße — Langenfelder Straße — Alsenstraße — Augustenburger Straße (Bezirk Altona, Ortsteil 209) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
2. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Oktober 1970.

Der Senat